

(2) Das Netz der Dorfakademien ist auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden entsprechend der Perspektive und den ökonomischen Erfordernissen des Kreises aufzubauen und durch den Rat des Kreises zu bestätigen.

#### Spezialschulen, Rundfunk- und Fernsehakademie

##### § 10

(1) Die Spezialschulen sind staatliche Bildungseinrichtungen der Erwachsenenqualifizierung der Staats- und Wirtschaftsorgane

(2) Sie führen spezielle überbetriebliche Qualifizierungsmaßnahmen auf politischem, ökonomischem, technischem und kulturellem Gebiet durch.

(3) Inhalt und Organisation der Erwachsenenqualifizierung in den Spezialschulen werden von den Rechtsträgern festgelegt.

##### § II

(1) Die Fernsehakademie und die Rundfunkakademie sind staatliche Bildungseinrichtungen der Erwachsenenqualifizierung.

(2) Sie unterstützen durch ihre Sendungen die Arbeit der örtlichen und betrieblichen Bildungseinrichtungen.

(3) Organisation und Arbeitsweise regelt das Staatliche Rundfunkkomitee. Der Inhalt der Qualifizierungsmaßnahmen wird mit dem Ministerium für Volksbildung abgestimmt. Die Bildungsprogramme werden durch das Ministerium für Volksbildung bestätigt.

##### § 12

#### Verantwortlichkeit

(1) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates und die Hauptdirektoren der WB sind verantwortlich für die Planung, Durchführung, Anleitung und Kontrolle der Qualifizierung der Werk tätigen in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen und sichern, daß Inhalt und Ziel der Qualifizierung in ihrem Bereich konkret festgelegt und mit den Gewerkschaften abgestimmt werden.

(2) Die Leiter der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften tragen die volle Verantwortung für die Erziehung und die planmäßige und systematische, den betrieblichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des Betriebes. Sie arbeiten dabei eng zusammen mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Betriebsgewerkschaftsleitungen bzw der VdgB.

(3) Die staatlichen Oigane im Kreis tragen auf der Grundlage der komplex-territorialen Planung und Leitung der Wirtschaft sowie der kulturell-erzieherischen Aufgaben die Verantwortung für die Leitung und einheitliche Orientierung der Erwachsenenqualifizierung. Entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe sind der Kreislag und seine Organe verantwortlich für die allseitige Qualifizierung der Werk tätigen sowie für die Zusammenarbeit aller Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen bei der Qualifizierung der Werk tätigen..

(4) Der Rat des Kreises arbeitet auf der Grundlage der zentralen Weisungen die Aufgaben der Erwachsenenqualifizierung für sein Territorium im Zusammenhang mit den Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes aus. Die darüber gefaßten Beschlüsse müssen die Aufgaben für die Stellvertreter des Vorsitzenden, entsprechend ihren Aufgabenbereichen, enthalten. In der Regel ist vom Rat der Kreisschulrat für die politische und pädagogische Anleitung der Volkshochschule verantwortlich zu machen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 13

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

(2) Für die Volkshochschule, die Betriebsakademie und die Dorfakademie ist vom Minister für Volksbildung je ein Rahmenstatut zu erlassen.

##### § 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anweisung vom 10. Mai 1951 über Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung der Arbeitskräfte in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 433),
- b) die Verordnung vom 5. März 1953 über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 406),
- c) die Richtlinie vom 21. Oktober 1953 über die Aufgaben der Volkshochschulen bei der fachlichen Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (ZB1. S. 535),
- d) die Anordnung vom 30. Juli 1954 über die Erweiterung des Netzes der Abendfachschulen auf dem Lande durch die Volkshochschulen (ZB1. S. 371),
- e) der Abschnitt II Ziff. 1, mit Ausnahme von Buchst. d, der Grundsätze vom 30. Juni 1960 zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik (gemäß Ziff. 1 des Beschlusses vom 30. Juni 1960 über die weitere Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik — GBI. I S. 441 — bestätigt).\*

Berlin, den 27. September 1962

Das Präsidium des Minister rates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Volksbildung

St o p h

Prof. Dr. L e m m n i t z

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Minister rates

\* Veröffentlicht in der Zeitschrift „Berufsbildung“, August 1960